

Römische Erlässe

**Päpstlicher Rat der Seelsorge für die
Migranten und Menschen
unterwegs: Richtlinien für die
Pastoral im Tourismus
vom 29. 6. 2001**

Bereits 1969 hat die damals zuständige Kleruskongregation ein „Allgemeines Direktorium für die Tourismusseelsorge“ (*Peregrinans in terra*, NKD 22) erlassen. Nun verfasste der Päpstliche Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs ergänzende „Richtlinien für die Pastoral im Tourismus“, die sowohl auf die Chancen als auch auf die Gefahren des intensiven globalen Fremdenverkehrs eingehen. Die Kirche begleitet die Entwicklung des Tourismus pastoral, da sie darin „eine Gelegenheit der Evangelisierung und der Gemeinsamkeit“ erkennt, sofern dabei wirtschaftliche, ökologische und anthropologische Dimensionen ganzheitlich vernetzt beachtet werden. Das jetzt vorgelegte Dokument, „das alle Instanzen und gültigen Anweisungen des Direktoriums *Peregrinans in terra* wie auch die Erfahrungen der verschiedenen Ortskirchen einschließt“, möchte allen in diesem Bereich tätigen Personen Überlegungen und pastorale Kriterien über den Tourismus an die Hand geben, um entsprechend den menschlichen und christlichen Werten des Evangeliums auf die neuen Herausforderungen antworten zu können.

Im I. Teil wird „die Realität des heutigen Fremdenverkehrs“ skizzenhaft

beschrieben. Die mobile Gesellschaft kennt viele Motive für die Zunahme an – geschäftlichen oder freizeitmäßigen – Reisen, die zu einem beachtlichen Wirtschaftsfaktor, aber auch zu einer Möglichkeit personaler Verwirklichung geworden sind. Als Bestandteil unserer Zivilisation spiegelt jedoch auch der Fremdenverkehr die positive wie negative Dynamik dieses Phänomens wieder, das konkret unter vier Aspekten geschildert wird: Das Wesen der Freizeit und ihre Rolle im Leben der Menschen von heute; die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die menschliche Person; die Auswirkungen des Tourismus auf die Gesellschaft als Ganzes und eine theologische Reflexion über den Fremdenverkehr.

Zwar ist es eine alte Binsenweisheit, dass Reisen bildet, doch scheint es gerade in einer zunehmend virtuell vernetzten Informationsgesellschaft bedeutsam, auch unmittelbare Erfahrungen mit anderen Kulturen und Völkern zu machen. Nur die direkte Begegnung erlaubt, die Vielfalt des jeweiligen Reichtums zu entdecken. „Dieser den kulturellen Frieden und die Solidarität fördernde Dialog ist eines der wertvollsten Güter, die der Tourismus zu bieten hat.“ Zugleich aber ist das Wissen um die Begrenztheit aller Ressourcen, die Wahrung der jeweiligen Identität sowie die Respektierung eines entsprechenden Verhaltenskodex notwendig: „Tourismus darf nicht zu einem Instrument der Spaltung oder Zerstörung werden, gewissermaßen

eine Aufforderung an die lokalen Gemeinschaften, all das zu imitieren, was ausländisch ist und so, aufgrund unberechtigter Minderwertigkeitsgefühle oder wirtschaftlicher Interessen, die ihnen eigenen Werte zu gefährden“.

Die Gerechtigkeit verlangt, dass die Tourismusressorts nicht Dienstleistungen und Ressourcen zur Verfügung haben, die der ortsansässigen Gemeinschaft vorenthalten werden. Hinzukommt die Forderung nach einer „angemessenen Selbstkontrolle“ in ökologisch sensiblen Gebieten. Angesichts der Fremdenverkehrsangebote für alle Altersgruppen sind auch die Arbeitsbedingungen sowie deren Auswirkungen auf das familiäre, soziale und religiöse Leben der Betroffenen kritisch zu überdenken. Im globalen Kontext gilt es überdies, die sich vergrößernnde „Distanz zwischen reichen und armen Ländern“ wahrzunehmen, bei der „sich eine neue Form der Sklaverei und der Abhängigkeit in den schwächeren Ländern“ zeigt, während sich „die Vorherrschaft einer Wirtschaftsordnung, die die Würde der menschlichen Person angreift“ festigt.

Im II. Teil des Dokuments werden die „Ziele einer Pastoral im Tourismus“ angegeben. Basis ist die *Gastfreundschaft* jeder christlichen Ortsgemeinde, innerhalb der sich die Vielfalt der sozialen Bezüge auch im Umgang mit den Reisenden abspielen soll. „In dem Bewusstsein, in keiner Gemeinschaft ein Fremder und überall auf der Welt zu Hause und Teil der gleichen Familie zu sein, wird sich der Christ persönlich einsetzen, um die Teilnahme anderer Touristen an den liturgischen Feiern zu ermöglichen.“ Die Richtlinien verweisen dabei auf die vielfältigen Möglichkeiten, von der Bereitstellung kirchlichen Informationsmaterials, der sprachlichen Berücksich-

tigung bei Gottesdiensten bis hin zu ökumenischen Initiativen. Obwohl die „Identität des Ortes“ gewahrt bleiben soll, „muss ... jede Form der Ausschließung oder Ausgrenzung gegenüber den Besuchern vermieden werden“. Umgekehrt wird von christlichen Reisenden eine angemessene *Ehrfurcht* erwartet, wenn sie heilige Stätten anderer Religionen besuchen, denn sie sind daran zu erinnern, „höchste Achtung zu zeigen und eine Haltung anzunehmen, die das religiöse Empfinden der Gastgeber nicht verletzt“.

Um die gesellschaftliche Umsetzung christlich geprägter Touristikwirtschaft zu fördern und sich um die nötigen Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt zu bemühen, hat der Hl. Stuhl eine ständige Beobachtermission in der „World Tourism Organisation“ eingerichtet, die 1999 einen „Internationalen Ethik-Kodex des Tourismus“ erstellt hat. Ebenso sind auf nationaler und lokaler Ebene vielfältige Kontakte von den Bischofskonferenzen oder Ortskirchen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden und Touristikeinrichtungen zu suchen.

Im III. Teil werden die „Pastorale Strukturen“ angeführt, wobei man sowohl die universalkirchlichen Aufgaben des erststellenden Päpstlichen Rates als auch die Kompetenz der Bischofskonferenzen, Diözesen und Pfarrgemeinden kurz benennt. In den Anregungen werden unter anderem die aufmerksame Wahrnehmung und Analyse der Fremdenverkehrsphänomene, die Erarbeitung von Bildungsprogrammen, der Aufbau von Kulturzentren, die ökumenische Zusammenarbeit, eine sachbezogene Kontaktpflege mit allen betroffenen Institutionen, der Ausbau von Informationsdiensten bis hin zur pfarrlichen Katechese über Freizeit und Tourismus etc. empfohlen.

In Anspielung auf eine Bekenntnis-Formulierung des Hl. Augustinus stellt der unterzeichnende Präsident des Päpstlichen Rates, Erzbischof Stephen Fumio Hamao, fest: „Im Herzen aller Menschen zeigt sich jene dem *Homo viator* eigene tiefe Ruhelosigkeit, (in der) die Sehnsucht nach neuen Horizonten, jene radikale Gewissheit erkennbar (ist), dass allein in der Unendlichkeit Gottes das Ziel unserer Existenz erlangt werden kann.“.

(*L’Osservatore Romano* [dt.] Nr. 35 vom 31.8.2001, 10–12; ebd. Nr. 36 vom 7.9.2001, 8–12)

Kongregation für die Glaubenslehre: *Responsum ad Dubium* über die Gültigkeit der „Taufe“ von Mormonen vom 5. 6. 2001

Aufgrund von Anfragen aus verschiedenen Teilen der Welt prüfte die Kongregation für die Glaubenslehre, ob die in der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) gespendete Taufe gültig ist. In einer vom Papst Johannes Paul II. approbierten Entscheidung erteilte die Kongregation in einem „Responsum ad Dubium de validitate baptismatis“ vom 5. Juni 2001 eine negative Antwort. Damit wird klar gestellt, dass die von Mormonen als „Taufe“ bezeichneten Handlungen nach katholischem Verständnis keine Gültigkeit besitzen.

Nach traditioneller kirchlicher Lehre sind vier Elemente für eine gültige Sakramentenspendung erforderlich: Materie, Form, Intention des minister sacramenti und richtige Disposition des Sakramentenempfängers (vgl. DH 1617; cc. 861 §2, 869 §2; KKK 1256). Wie der zugleich publizierte offiziöse Beitrag von P. Luis Ladaria SJ erläutert, wird im vorliegenden Fall zwar durch Übergießen von Wasser „ge-

tauft“ unter Verwendung einer trinitarischen Taufformel, jedoch handelt es sich dabei nach dem Verständnis der Mormonen nicht um das Geheimnis der göttlichen Dreieinheit, sondern um drei Götter, die getrennt voneinander, wenn auch in perfekter Harmonie zueinander, existieren. Ohne auf die (nicht bloß „häretische“, sondern „unchristliche“) Lehre der Mormonen im einzelnen eingehen zu wollen, wurde offenbar nun in der Prüfung der Glaubenskongregation festgestellt, dass dabei die Worte „Vater, Sohn und Hl. Geist“ ein vom Christentum völlig verschiedenes Verständnis meinen, das mit (gültigen) Taufen in nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaften nicht vergleichbar ist. Demnach beabsichtigen die Taufspender auch nicht das zu tun, was Christus der Kirche als Auftrag hinterlassen hat. Ähnliche Bedenken dürften sich für Disposition des „Täuflings“ ergeben.

Das Responsum der Kongregation für die Glaubenslehre hat zahlreiche kanonistische Implikationen, insbesondere im Bereich des Eherechtes, obwohl es sich weder um ein Gesetz noch um die Authentische Interpretation eines zweifelhaften Gesetzes handelt, das nun für die Zukunft anzuwenden wäre (cc. 9, 16 CIC). Es liegt hier vielmehr die Entscheidung hinsichtlich einer lehramtlichen Faktenfrage (sc. über den Charakter der „Mormontaufe“) vor, die auf alle Situationen – insbesondere Eheschließungen – (auch rückwirkend) anzuwenden ist.

Durch die Feststellung sind Mormonen nicht als Angehörige einer kirchlichen Gemeinschaft, die nicht in communio plena mit der katholischen Kirche stehen, anzusehen, sondern schlicht als „Ungetaufte“ zu betrachten. Damit sind auf sie zum einen keine Normen über *communicatio in sacris* (cc. 844f

CIC) anzuwenden, zum anderen gelten die Bestimmungen über Ehen, denen das Hindernis der Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*) entgegensteht (c. 1086; cc. 1118 §3; 1127 §2, 1129). Vor einer Eheschließung ist demnach – im Unterschied zu den „konfessionsverschiedenen Ehen“ (c. 1124ff) – bei sonstiger Ungültigkeit eine Dispens (vom Ortsordinarius) einzuholen, nach Leistung der vorgesehenen Kautelen. Für die Beurteilung einer Ehe mit einem Mormonen-Partner, die ohne Dispens geschlossen wurde, ist in c. 1086 §3 CIC vorgesehen: „Galt ein Partner zur Zeit der Eheschließung gemeinhin als getauft oder war seine Taufe zweifelhaft, so ist gemäß c. 1060 die Gültigkeit der Ehe so lange zu vermuten, bis der sichere Beweis erbracht wird, dass der eine Partner getauft, der andere aber nicht getauft ist“. Mit der Antwort der Glaubenskongregation sind alle Zweifel beseitigt und alle Ehen ohne Dispensgewährung als ungültig anzusehen, jedoch können sie bei Vorliegen der Voraussetzungen durch *sanatio in radice* (cc. 1161–1165 CIC) vergültigt werden. Bei Ehen von zwei Mormonen könnte gegebenenfalls das Paulinische Privileg (cc. 1143–1147) zur Anwendung kommen.

(*L’Osservatore Romano* Nr. 161 vom 16./17.7.2001, 6)

**Kongregation für den Klerus:
Notifikation (über eine Ausbildung
von Frauen zum Diakonat)
vom 17. 9. 2001**

In einer am 14. September 2001 vom Papst approbierten gemeinsamen „Notifikation“ der Kongregation für die Glaubenslehre, der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramen-

tenordnung und der Kongregation für den Klerus an die Ortsbischofe wird allen geplanten oder ermöglichten „Initiativen ... , die in irgendeiner Weise darauf abzielen, Frauen auf die Diakonatsweihe vorzubereiten“, eine Absage erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kurse, die letztlich direkt oder indirekt die Diakonatsweihe für Frauen zum Ziel haben, „jeglicher lehramtlicher Grundlage entbehren“, zu „Verwirrung in der Seelsorge“ führen können und „falsche Erwartungen“ wecken, da „die kirchliche Ordnung die Möglichkeit einer derartigen Weihe nicht vorsieht“.

Den jeweiligen Ortsbischoßen obliegt daher die entsprechende Aufklärung der Gläubigen und die sorgfältige Beachtung dieser Richtlinien.

Innerhalb der kanonistischen Diskussion um die theologische Möglichkeit einer Zulassung von Frauen zum Weihesakrament wird angesichts der eindeutigen Äußerungen hinsichtlich der nur Männern vorbehaltenen Priesterweihe (vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* vom 22.5.1994; Glaubenskongregation, Responsum ad dubium vom 28.10.1995) von einer Differenzierung in Bezug auf die einzelnen Weihestufen ausgegangen, wobei von zahlreichen Kanonisten die Zulassung der Frau zur Diakonatsweihe beziehungsweise die Einführung des Diakonats für Frauen als möglich und rechtlich gestaltbar erachtet wird. Demgegenüber wird in der vorliegenden Notifikation die lehramtliche Position in Erinnerung gerufen und bereits die durch den aktuellen Diskurs bedingte Bewusstseinsbildung als ein Wecken unzulässiger Erwartungen qualifiziert.

(*L’Osservatore Romano* [dt.] Nr. 38 vom 21.9.2001, 3)